

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00025**

## **vom 18. Juli 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KK.2015.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2015.00025)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00025 du 18 juillet 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2015.00025 del 18 luglio 2016

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1956, war seit dem Jahr 2008 als selbständiger Taxifahrer tätig (Urk. 2/2) und aufgrund der bei der AXA Versicherung AG (nachfolgend AXA) abgeschlossenen kollektiven Krankentaggeldversicherung als Betriebsinhaber des Einzelunternehmens „Y.\_\_\_\_“ für ein Krankentaggeld versichert (Urk. 13/D/P1). Ab 21. Juli 2010 war der Versicherte wegen Rückenschmerzen zu 100 % krankgeschrieben (Urk. 13/M1). Die AXA anerkannte ihre Leistungspflicht und richtete dem Versicherten – nach Ablauf der vereinbarten 14-tägigen Wartefrist – ab 4. August 2010 Taggelder auf Basis einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % aus (Urk. 13/C/T1).

##### **E. 1.1.1**

Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen nach Art. 12 Abs.

##### **E. 1.1.2**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach

Art. 32 ZPO. Demnach ist bei Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen für Klagen der Konsumentin oder des Konsumenten das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig (Art. 32 Abs. 1 lit. a ZPO). Im Übrigen sehen auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten in F7 einen Gerichtsstand am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers vor (Urk. 13/D/P2 S. 10). Der Kläger hat seinen

Wohnsitz im Kanton Zürich; damit ist die örtliche Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich gegeben.

##### **E. 1.2**

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage funktionell in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

#### **E. 2**

5. August

2015 durch geführt wurde (Prot. S. 2 f.). An der Hauptverhandlung nahmen der Kläger und sein Rechtsvertreter sowie Rechtsanwalt Martin Bürkle als Vertreter der Beklagten teil. Es wurden Klagebegründung (Urk. 14), Klageantwort (Urk. 16) sowie Replik (Prot. S.

2) und Duplik (Prot. S. 3) erstattet. Der Kläger hielt an seinem bereits schriftlich eingereichten Rechtsbegehren fest ( Urk. 1 S. 1, Urk. 14 S. 1, Prot. S. 2), die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Klägers ( Urk. 16 S.

1, Prot. S.

3).

Ver gleichsbemühungen seitens des Gerichts scheiterten (Prot. S. 2). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3**

KVG dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Das Bundesgericht subsumiert kollektive Krankentaggeldversicherungen wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Urteil des Bundesgerichts 4A\_47/2012 vom 12. März 2012 E.

2 mit weiteren Hinweisen). Die Kantone können gestützt auf Art.

### **E. 7**

der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) ein Gericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für Streitigkeiten in diesem Gebiet sachlich zuständig ist. Im Kanton Zürich liegt die Zuständigkeit beim Sozialversicherungsgericht ( § 2 Abs. 2 lit . b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.